

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2020

§ 238

A. Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

(Berichte Regierungsrat, 10.12.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 11.1.2020)

Eintreten

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. Ausserdem sei auf eine artikelweise Beratung der Vorlage in der Detailberatung zu verzichten. – Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft getreten. Deshalb müssen die Kantone ihre Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 anpassen. Davon betroffen sind auch zwei interkantonale Konkordate, an denen der Kanton Glarus beteiligt ist. Diese sollen durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen ersetzt werden. Wollen die Kantone bei sich weiterhin Grossspiele durchführen, müssen sie den beiden Konkordaten, welche die Aufsicht und den Vollzug von Grossspielen regeln, beitreten. Sollte der Kanton Glarus den Beitritt zu den beiden Konkordaten ablehnen, dürfen auf dem Glarner Kantonsgebiet ab dem 1. Januar 2021 keine Swisslos-Grossspiele mehr durchgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass dem Kanton auch kein Anteil am Gewinn der Swisslos zufließen würde. Dieser Anteil betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr. – Das Geldspielgesetz des Bundes erfordert bekanntlich auch eine Totalrevision des bisherigen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Diese wurde im vorangegangenen Traktandum bereits behandelt. – Bei Konkordaten kann der Landrat bzw. die Landsgemeinde einzig über Zustimmung oder Ablehnung befinden. Es gibt kein Recht auf Abänderung. Aufgrund der rechtsetzenden Bestimmungen fallen die vorliegenden Konkordate in die Kompetenz der Landsgemeinde. – In der Eintretensdebatte wurde in der Kommission festgehalten, dass die Haltung gegenüber Konkordaten eher kritisch sei, die aktuelle Vorlage aber eine Ausnahme bilde. Eintreten war unbestritten. – In der Detailberatung blieb die Vorlage völlig unbestritten. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass auf ein artikelweises Durchberaten im Plenum verzichtet werden kann. – Betreffend Dank wird auf das vorangegangene Traktandum verwiesen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Im vorliegenden Fall sind die Konkordate eine gute Lösung. Für die ganze Schweiz gilt das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat, für die Deutschschweiz die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen.

Diese Konkordate bestehen bereits. Sie werden lediglich auf das neue Geldspielgesetz des Bundes adaptiert. Den Konkordaten ist zuzustimmen. Es geht um 2,2 Millionen Franken pro Jahr.

Detailberatung

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Konkordate elektronisch vorhanden seien.

Das Wort wird überdies nicht verlangt. Den Beitritten zu den beiden Konkordaten ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.